

Tagsbefehl

vom 31. August 1848.

Garnisons-Inspection bekommt der Herr Chef des IX. Bezirkes.

Das Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 22. d. M. ⁴⁸⁵/₄₇ bekannt gegeben, daß es dem Gesuche der hiesigen Typographen um Einreihung als sechstes Corps der akademischen Legion oder in das akademische Künstler-Corps von St. Anna, nach dem Antrage des Nationalgarde-Obercommando und in Folge eines gegen die Bildung und Einreihung der Typographen-Legion von Seite der akademischen Legion selbst unterlegten Protestes, nicht willfahren könne. Bei dieser Gelegenheit findet sich das Obercommando gedrungen, neuerdings die Anerkennung des guten Geistes, der in der akademischen Legion herrscht, offen auszusprechen. Die akademische Legion hat durch die Proteste gegen die Errichtung und Einverleibung der sogenannten Todtenkopf- und der Typographen-Legion, und durch die neuerlich gefaßten Beschlüsse wegen Ausscheidung mancher Individuen, die sie in ihre Reihen zuzulassen nicht für angemessen hält, so wie durch den Entwurf eines Disciplinar-Gesetzes, den vollen Beweis gegeben, daß es ihr sicher nicht um die Vermehrung der materiellen Kraft, sondern um die Erhaltung einer gediegenen, kernigen und vom guten Geiste beseelten Masse zu thun ist.

Der Nationalgarde-Schütze Herr Carl Anzelletti ist mit Tod abgegangen. Dessen Leichenbegängniß wird heute Nachmittag um halb 6 Uhr Statt finden. Die Einsegnung wird in der Karlskirche auf der Wieden vorgenommen. Der Leichenzug beginnt in der Alleeasse Nr. 67, wozu die Herren Garden eingeladen sind.

Streffleur m. p.,
Obercommandant : Stellvertreter.

Bezirks-Befehl.

Da der Frührapport von Seite des Bezirks-Commando um 8 Uhr Früh dem Obercommando eingereicht werden muß, und zu dessen Abfassung jene der Compagnien unerläßlich sind, so ersuche ich die Herren Compagnie-Commandanten, den Frührapport vor 8 Uhr einzusenden.

Bezirks-Inspection übernimmt morgen den 1. September 1848 Herr Lieutenant Tauber der 6. Compagnie. Bezirks-Ordonnanz und Alarmwache stellt die 2. Compagnie.

Leszczynski m. p.,
Bezirks-Commandant.

Verordnung

vom 21. August 1848

Das Ministerium des Innern hat mit dem Erlaß vom 22. d. M. bekannt gegeben, daß es kein Bedenken hat, die in dem oben genannten Gesetz vom 21. d. M. vorgesehene Einrichtung der Kreisverwaltungen in dem oben genannten Gesetz vom 21. d. M. zu vollziehen. Die in dem oben genannten Gesetz vom 21. d. M. vorgesehene Einrichtung der Kreisverwaltungen in dem oben genannten Gesetz vom 21. d. M. zu vollziehen. Die in dem oben genannten Gesetz vom 21. d. M. vorgesehene Einrichtung der Kreisverwaltungen in dem oben genannten Gesetz vom 21. d. M. zu vollziehen.



Erstausfertigung in p. ...

Kreisverordnungen

In dem oben genannten Gesetz vom 21. d. M. ist die Einrichtung der Kreisverwaltungen in dem oben genannten Gesetz vom 21. d. M. zu vollziehen. Die in dem oben genannten Gesetz vom 21. d. M. vorgesehene Einrichtung der Kreisverwaltungen in dem oben genannten Gesetz vom 21. d. M. zu vollziehen.

Erstausfertigung in p. ...

Druck von ...